Im Mittelpunkt:

Die Pflege- und Hilfebedürftigen.

Vorschlag für ein neues sächsisches Wohn- und Betreuungsgesetz

Bisher hat Sachsen kein eigenes Landesgesetz, in dem die Anforderungen an Pflege geregelt werden. Das wollen wir mit unserem „Gesetz zur Sicherstellung der Rechte von Menschen mit Unterstützungs-, Pflege- und Betreuungsbedarf in unterstützenden Wohnformen (Sächsisches Wohn- und Betreuungsgesetz - SächsWoBeG)“ ändern.

In unserem Gesetzentwurf stehen die pflege- und hilfebedürftigen Menschen im Mittelpunkt. Ihr Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe an der Gesellschaft wollen wir absichern. Je stärker der Pflegebedürftige vom demjenigen abhängt, der die Pflege-Leistung anbietet, umso mehr schützt ihn unser Gesetzentwurf und stärkt seine Rechte. Unser Gesetzentwurf ist daher ein Verbraucherschutzgesetz für die stationäre und ambulante Pflege. Das wirtschaftliche Interesse des Leistungsanbieters steht somit hinter dem Schutzbedürfnis des Pflegebedürftigen zurück.

Mit dem SächsWoBeG wollen wir die auf Hilfe und Pflege angewiesenen Menschen stärken und die „Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ sowie die „Charta über die Rechte von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen“ konsequent in sächsisches Landesrecht umsetzen.

Wohnen ist heute so unterschiedlich wie die Menschen.

Das klassische Pflegeheim oder das Behinderten-Wohnheim sind heute nur noch einzelne Beispiele für unterstützende Wohnformen. Es gibt heute noch so viel mehr: betreutes Wohnen, „Service-Wohnen“, ambulante Pflege zuhause, die „Senioren-Wohngemeinschaft“ etc. Die Möglichkeiten sind so vielfältig, wie die zu unterstützenden und zu betreuenden Menschen.

Und weil es so viele unterschiedliche Wohnformen gibt, wollen wir mit unserem Gesetz regeln, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Rechte der Betroffenen zu schützen.

www.spd-fraktion-sachsen.de

Fraktion im Sächsischen Landtag

SPD

Einige Beispiele:

Wir gründen eine Senioren-Wohngemeinschaft.
Mehrere Senioren mieten gemeinsam eine Wohnung, beziehen darüber hinaus aber keine Leistungen von einem Pflege-Anbieter. Daher besteht also auch kein Abhängigkeitsverhältnis zu einem Dritten. Folglich fällt diese Wohnform nicht unter das Gesetz.

Ich miete eine Wohnung an und binde mich dadurch im Pflegefall auch an einen bestimmten Leistungserbringer.
In diesem Fall besteht eine Verpflichtung seitens des (zukünftig) Pflegebedürftigen gegenüber einem bestimmten ambulanten oder stationären Leistungsanbieter. Die Verpflichtung bedeutet also ein Abhängigkeitsverhältnis im Falle der Pflegebedürftigkeit. Folglich fällt diese Wohnform unter das SächsWoBeG.

Ich lebe kurzzeitig oder langfristig in einer stationären Einrichtung.
Dies bedeutet vielleicht die weitestgehende Form von Abhängigkeit und somit auch die höchste Form der Schutzbedürftigkeit. Der ganze Tagesablauf ist in die Organisationsstruktur einer Einrichtung eingebunden. Es liegt auf der Hand, dass hier die gesetzlichen Qualitätsansprüche und Qualitätsüberprüfungen besonders hoch sein müssen. Diese Wohnform fällt auch unter das SächsWoBeG.

Und was ist mit meiner eigenen Wohnung?
Wenn ich einen Vertrag mit einem ambulanten Pflegedienst abschließe und von diesem Leistungen beziehe, fällt auch die eigene Wohnung unter das SächsWoBeG. Denn auch die Qualität ambulanter Leistungen wird durch dieses Gesetz geregelt.

50 Prozent müssen sein: Hohe Qualität durch gutes Personal.

Den besten Schutz der Pflege- und Hilfebedürftigen erreicht man durch hohe Qualität. Deshalb fordert das Gesetz eine Fachkraftquote von mindestens 50 Prozent. Das heißt: Mindestens die Hälfte der Beschäftigten und der Ehrenamtlichen muss eine abgeschlossene Pflegeausbildung oder heilpädagogische Ausbildung vorweisen können. Assistenzausbildungen genügen dabei nicht. Die im Entwurf vorgesehene Fachkraftquote gilt aber für jeden Bereich, der in der Einrichtung angesiedelt ist. So müssen beispielsweise auch mindestens 50 Prozent der Beschäftigten in einer Küche einen hauswirtschaftlichen Berufsabschluss vorweisen können. Um die Fachkräftequote zu erhöhen, wollen wir auch die Fortbildung – insbesondere für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer – stärken und ausbauen.

Doppelt hält nicht immer besser: Doppelstrukturen vermeiden.

Für unterstützende Wohnformen existieren bereits unterschiedliche Kontrollgremien: Einerseits der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) und andererseits die Heimaufsichtsbehörden. Um zu verhindern, dass unnötig doppelt geprüft wird, sieht unser Gesetzentwurf vor, dass die Heimaufsichten zukünftig nur noch das kontrollieren, was vom MDK nicht geprüft wird.

Zusammen sind wir stärker.

Menschen in unterstützenden Wohnformen wollen wir aktiv fördern. Deshalb sollen sie in den Einrichtungen über Beiräte oder Fürsprecherinnen und Fürsprecher ihre Interessen vertreten können.

Wir wollen zudem, dass sich lokale Arbeitsgemeinschaften gründen, an denen neben den Einrichtungen auch Krankenkassen, weitere Leistungserbringer, die Feuerwehr und Hilfsorganisationen mitarbeiten. Somit können schon viele Fragen im Vorfeld gemeinsam beantwortet werden.

Ihre Ansprechpartner in der SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag

Dagmar Neukirch, MdL
Sprecherin für Soziales und Gesundheit sowie für Familie und Senioren der SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag
dagmar.neukirch@slt.sachsen.de

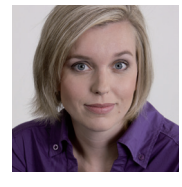

Hanka Kliese, MdL
Sprecherin für Behindertenpolitik der SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag
hanka.kliese@slt.sachsen.de

SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Fotos: © Monkey Business, Alexey Klementiev - Fotolia.com